



Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma: **Auswertung der Vernehmlassung**

Text mit Anträgen und Kommentaren; Stand: 06. Februar 2019

Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Bauma sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2 Gemeindeart ¹ Bauma bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Gemeinde Bauma wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>		
<p>II. Die Stimmberechtigten</p>		
<p>1. Politische Rechte</p>		
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.</p>		<p>Ergänzung, da zwingend, wenn das Verfahren der stillen Wahl vorgesehen ist (siehe unten, Art. 7 und 8).</p> <p>Der neue Abs. 2 nimmt den Antrag der SVP zu den Artikeln 7 und 8 auf, gibt aber die ohnehin geltende gesetzliche Regelung wieder und dient daher nur dem besseren Verständnis.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p>2. Urnenwahlen und –abstimmungen</p>		
<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,2. die Mitglieder der Schulpflege,3. die Mitglieder der Sozialkommission, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der oder die vom Gemeinderat abgeordnet wird.3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	<p>EVP, IG Pro Bauma und SVP befürworten das Beibehalten der Sozialbehörde und wollen deren Mitglieder weiterhin an der Urne wählen.</p>	<p>Teilweise Zustimmung zu den Anträgen von EVP, IG Pro Bauma und SVP: die Sozialbehörde wird neu als Sozialkommission zur unterstellten Kommission, ihre Mitglieder, ausser dem vom Gemeinderat abgeordneten Präsidium, werden aber weiterhin an der Urne gewählt. Anders als eigenständige Kommissionen, welche neben dem Gemeinderat stehen (wie die Schulpflege) übt der Gemeinderat die Aufsicht über die unterstellten Kommissionen aus (§ 50 Abs.3 GG).</p>
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Antrag FDP: Weglassen des Satzes: «Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.» Begründung: Eine Liste wird i.d.R. von oben nach unten gelesen. Es liegt in der Natur, dass sie auch von oben nach unten priorisierend wahrgenommen wird.</p>	<p>Ablehnung: Gemäss § 61 Abs. 1 GPR kann der Gemeinderat auch ohne den Satz «Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt» beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Die Vorteile eines Beiblattes überwiegen die Nachteile,</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Die Erstgenannten, meist durch die alphabetische Reihenfolge gesetzt, erhalten so einen nicht zu unterschätzenden - ungerechten - Vorteil. Insbesondere bekommt dieser Umstand Gewicht, wenn mehr Bewerber als zu vergebende Plätze sind. Kommt dazu, dass die interessierte Stimmbürgerin und der interessierte Stimmbürger weiss, wer sich zur Wahl stellt. Das Weglassen des Beiblattes zwingt die Kandidatinnen resp. Kandidaten und auch die Parteien zu vermehrter Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Antrag SVP: Für Kandidatennominierungen in Behördenämter sind durch den/die Kandidat-/in 15 Unterschriften von Stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma einzureichen. Dies gilt für alle Behördenämter.</p>	<p>da das bei ersten Wahlgängen erforderliche absolute Mehr eher erreicht wird. Am bisherigen Vorschlag wird daher festgehalten.</p> <p>Zustimmung: Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist im Art. 4 erwähnt. Da bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln (Verfahren gemäss bisheriger Gemeindeordnung für Erneuerungswahlen) das Wahlvorschlagsverfahren nicht zulässig ist, muss das Verfahren mit stiller Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen gewählt werden, bei welchem das Wahlvorschlagsverfahren zur Anwendung kommt. Bereits in der bisherigen Gemeindeordnung ist für Ersatzwahlen das Wahlvorschlagsverfahren mit stiller Wahl vorgesehen.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Antrag SVP:</p> <p>Für Kandidatennominierungen in Behördenämter sind durch den/die Kandidat-/in 15 Unterschriften von Stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma einzureichen. Dies gilt für alle Behördenämter.</p>	<p>Zustimmung:</p> <p>Art, 8 entspricht der Regelung gemäss bisheriger Gemeindeordnung, bereits bisher kam bei Ersatzwahlen das Wahlvorschlagsverfahren zur Anwendung.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 250'000 für einen bestimmten Zweck,3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,	<p>Antrag EVP:</p> <p>Änderung von Ziffer 2: die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, ...</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Erhöhung der Kompetenzen ist nicht notwendig. Sogar finanzkräftigere und grössere Gemeinden (z.B. Bäretswil) haben markant tiefere Ausgabenkompetenzen. Die Gemeindeversammlung kann von Interessengruppen missbraucht werden und ist dann keinesfalls repräsentativ für die stimmberechtigte Bevölkerung.</p>	<p>Zustimmung zu den Anträgen von EVP, FDP und SVP</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>Antrag FDP: Ziff. 2: Keine Erhöhung der Schwelle von Fr. 1'500'000 auf neu Fr. 2'000'000 für einmalige Ausgaben resp. für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 250'000 auf neu Fr. 400'000 Begründung: Die Vergangenheit zeigte, dass kein Handlungsbedarf besteht. Entweder waren die Projekte deutlich über der Schwelle oder es waren gebundene Ausgaben. Hier das Feld für eine überflüssige Diskussion zu öffnen macht für die FDP keinen Sinn. Eine Stärkung der Gemeindeversammlung scheint auf den ersten Blick eine sinnvolle demokratische Verbesserung zu bringen, jedoch ermöglicht die Gemeindeversammlung auch die Durchsetzung von partikularen Interessen. Für die FDP bringt daher die Erhöhung der Kreditkompetenzen der Gemeindeversammlung eher weniger und nicht mehr Demokratie. Die bestehende Kreditkompetenz soll deshalb beibehalten werden.</p> <p>Antrag SVP: Ziff. 2: CHF 250'000.00 wie bis anhin beibehalten für wiederkehrende nicht gebundene Kosten.</p>	



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	<p>Frage IG Pro Bauma: Unter Bezugnahme auf den Erläuterungsbericht: Definition von „erheblicher finanzieller Bedeutung“: Wie definiert sich der Begriff „erheblich“, numerisch ausgedrückt (in Franken oder in % in Bezug worauf)</p>	<p>Antwort: Art. 86 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Was in diesem Sinne erheblich ist, hängt von der Grösse und dem Budget der Gemeinde ab. Der Regierungsrat hat Beitragsgrenzen von Fr. 5 Mio. für neue einmalige Ausgaben und von Fr. 500'000 für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bei einer Gemeinde mit 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern als noch knapp vereinbar mit dem Sinn und Zweck des obligatorischen Ausgabenreferendums bezeichnet (RRB Nr. 2089 vom 23.12.2009).</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p>		
<p>3. Gemeindeversammlung</p>		
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.</p>	<p>Die EVP lehnt den Gegenvorschlag des Gemeinderates ab.</p> <p>Begründung: An der Gemeindeversammlung vom 19. März 2018 wurde die Initiative, die die Durchführung der Gemeindeversammlung in der Kirche verlangt, mit grossem Mehr angenommen. Es zeugt von einem eigenartigen Demokratieverständnis,</p>	<p>Zustimmung zu den Anträgen von EVP und IG Pro Bauma.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Urnenabstimmung im Rahmen einer gesonderten Abstimmungsfrage die Stimmbürgerschaft zur Ergänzung der Gemeindeordnung mit Abs. 2 Stellung nehmen muss.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p><i>Variante (Gegenvorschlag) des Gemeinderats: 2^r - Der Gemeinderat legt den Durchführungsort der Gemeindeversammlungen fest.</i></p> <p><i>Beide Varianten sollen der Urnenabstimmung unterbreitet werden.</i></p>	<p>wenn der Gemeinderat einen Entscheid, der ihm nicht passt, durch die „Hintertür“ wieder aushebeln will. Zudem ist fraglich, ob die Beantragung des Gegenvorschlags durch den Gemeinderat die Voraussetzungen des GPR erfüllt.</p> <p>Die FDP unterstützt den Gegenvorschlag des Gemeinderates.</p> <p>Die IG Pro Bauma lehnt den Gegenvorschlag des Gemeinderates ab.</p> <p>Begründung: Den Gegenvorschlag unterstützen wir nicht, weil der Volkswillen vom GR missachtet wird.</p>	
<p>Art. 12 Protokollgenehmigung</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Stimmzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift.</p> <p>² Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 13 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen: die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>		
<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,über die Entschädigung von Behördenmitgliedern,über das Polizeirecht,über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall- und Wertstoffentsorgungüber die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.in weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	<p>Antrag FDP: Ergänzung: 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. Begründung: Bedeutende Änderungen können auch bedeutende Folgekosten oder Auswirkungen generieren und darüber soll der Stimmbürger, die Stimmbürgerin abstimmen können. Bei Ergänzung mit Abs. 5 muss sich der Gemeinderat Gedanken machen, ob die Änderung eines Reglements substantielle Veränderung mit sich bringt. Wenn ja, soll der Stimmbürger an der GV darüber entscheiden.</p> <p>Antrag SVP: Gebührenänderungen von Folgenden Gebühren sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen:</p> <ul style="list-style-type: none">Wasser	<p>Zustimmung Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung müssen auf jeden Fall der Gemeindeversammlung unterbreitet werden (siehe Art. 14, Abs. 1). Im Sinne einer Verdeutlichung wird der Vorschlag der FDP übernommen.</p> <p>Ablehnung Die Erlasse betreffend Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall- und Wertstoffentsorgung sind neu ausdrücklich durch die Gemeindeversamm-</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	<ul style="list-style-type: none">• Abwasser• Entsorgung und Abfall.	<p>lung zu genehmigen. Mit den Erlassen setzt die Gemeindeversammlung auch die Grundsätze der Gebührenerhebung fest. Eine Festlegung des Tarifs durch die Gemeindeversammlung ist aber dann nicht sinnvoll, wenn kaum Spielraum in der Tarifgestaltung besteht, da die Höhe der Abgaben durch das das Kostendeckungs-, das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip bestimmbar ist. Dies ist bei den drei Gegenstand des Antrags der SVP bildenden Gebührenarten der Fall. Aufgrund von übergeordnetem Recht müssen folgende Aufgabebereiche der Ver- und Entsorgung zwingend als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft. Bei diesen in der Gemeinderechnung geführten Eigenwirtschaftsbetrieben sind gemäss Kostendeckungsprinzip die Kosten des Betriebs mittelfristig zwingend durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet aber auch eine Gewinnerorientierung. Das Verursacherprinzip verlangt, dass bei den Eigenwirtschaftsbetrieben für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutz-</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
		niesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden. Darüber hinaus ist eine Kostendeckungspflicht durch übergeordnetes Recht teilweise ausdrücklich vorgegeben (z.B. bei der Beseitigung von Siedlungsabfällen, Art. 32a des Umweltschutzgesetzes).
<p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. des kommunalen Richtplans,2. der Bau- und Zonenordnung,3. des Erschliessungsplans,4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.		
<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,2. die Behandlung von Anfragen und die Ab-	<p>Antrag FDP: Verzicht auf die vorberatenden Gemeindeversammlungen. Stattdessen sollen die Bürgerinnen und Bürger an Informationsveranstaltungen orientiert werden. Begründung: Die FDP geht davon aus, dass mit Informations-</p>	<p>Ablehnung Einzig die FDP lehnt die vorberatende Gemeindeversammlung ab. An ihr soll als Instrument der Willensbildung in der Gemeinde daher festgehalten werden. Sie soll aber nur noch dann durchgeführt werden, wenn die vorberatende</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>stimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,</p> <ol style="list-style-type: none">3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,5. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.9. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausge-	<p>veranstaltungen mehr Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erreicht werden können. Warum? Diejenigen, welche «nur» Interesse am Geschäft mit der Urnenabstimmung bekunden, werden sich nicht an eine Gemeindeversammlung bemühen. Eine separate Informationsveranstaltung, so unsere Überlegungen, werden sie eher besuchen. Ziel muss ja sein, dass möglichst viele Stimmberechtigte informiert sind. Das Beispiel Umbau Gemeindehaus zeigte es deutlich. An der vorbereitenden GV war keine Opposition zu spüren aber nachher fiel das Geschäft an der Urne durch. An einer Informationsveranstaltung können auch nicht Stimmberechtigte teilnehmen und durchaus auch wertvolle Inputs liefern.</p> <p>Bemerkung IG Pro Bauma: Art. 16, Ziff. 10: Amtliche Publikationen gehören (zurzeit) in die Baumerziitig. Im Internet und über soziale Medien kann zusätzlich informiert werden. Eine alleinige Information via Internet (Homepage, Social Media, etc.) wird abgelehnt, da so etliche Bevölkerungsteile (alt und auch jung) die Informationen nicht erhalten.</p>	<p>Gemeindeversammlung an einer Vorlage auch Änderungen vornehmen kann.</p> <p>Zustimmung Der Gemeinderat lehnt die alleinige Publikation im Internet oder über die sozialen Medien ab, auch wenn sich in der Zukunft die Einschätzung ändern könnte. Die Kompetenz zur Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane liegt aber auf jeden Fall bei der Gemeindeversammlung.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>nommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen.</p> <p>9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, unter Einschluss der ausschliesslichen Publikation im Internet.</p>		
<p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzung des Budgets,2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.–1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000.– 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,	<p>Antrag EVP: Änderung von Ziffer 4: die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck ... Begründung: siehe Art. 9</p> <p>Antrag EVP: Änderung von Ziffer 10: den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000. Begründung: Die vorgesehene Kompetenzgrenze des Gemeinderates von Fr. 1'500'000 wird abgelehnt.</p> <p>Frage IG Pro Bauma: Gemäss Erläuterungsbericht bleibt der Grund-</p>	<p>Zustimmung zu den Anträgen von EVP und FDP Die Ausgabenkompetenzen werden belassen.</p> <p>Antwort: Wesentlich bezieht sich nicht auf einen</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000.-, 10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.- 1'000'000.</p>	<p>satz, dass alle wesentlichen Ausgaben eines Kredit-Beschlusses der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung bedürfen, unverändert. Was definiert „wesentlich“ resp. „unwesentlich“ (absolut in Franken oder in % in Relation wovon?)</p> <p>Antrag IG Pro Bauma: Bitte erwähnen, wo die vorberatende Gemeindeversammlung stattfinden soll - zum Beispiel anlässlich einer Gemeindeversammlung.</p> <p>Antrag IG Pro Bauma: Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen: sollte nur mit Zustimmung der GV oder an der Urne möglich sein - ohne jeglichen Spielraum für den GR</p>	<p>absoluten Betrag in CHF oder eine %-Relation, sondern darauf, dass Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, in denselben Kredit aufzunehmen sind (Einheit der Materie). Dies gilt auch für kleinere Kredite, die z.B. durch den Gemeinderat beschlossen werden.</p> <p>Ablehnung In der Regel werden die vorberatenden Gemeindeversammlungen im Rahmen einer ordentlichen Gemeindeversammlung stattfinden. Die Festlegung des Ortes in der Gemeindeordnung ist aber nicht stufengerecht und greift in die Organisationskompetenzen des Gemeinderats ein.</p> <p>Ablehnung Die Ausgabenkompetenzen werden gegenüber der alten GO nicht erhöht, eine Reduktion gegenüber der bisherigen Regelung erscheint aber nicht angebracht.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	Antrag FDP: Beibehaltung der heutigen Kreditkompetenzen Begründung: siehe Art. 9	Zustimmung
III. Gemeindebehörden		
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Antrag IG Pro Bauma: Unter Bezugnahme auf den Erläuterungsbericht: Betreffend Ausschüsse und speziell bei Kommissionen würden wir gerne ein detailliertes Organigramm sehen, in welchem die Linienorganisation wie auch die Stäbe (permanent und zeitlich limitiert) aufgezeigt werden. Zudem ist ein entsprechendes Kompetenzreglement vorzulegen resp. offenzulegen (beinhaltend die Kompetenzen des GR, der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse).	Zustimmung Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Kompetenzordnung zu regeln sind. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt. Diese werden nach dem Erlass der Gemeindeordnung erstellt respektive überarbeitet und sind öffentlich (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2).



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ihre beruflichen Tätigkeiten,b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Erlass.</p>	<p>Antrag IG Pro Bauma: Insbesondere sind Sitze in Verwaltungsräten, in Geschäftsleitungen, in Parteivorständen, in Verbandsvorständen, etc. einzeln und namentlich aufzuführen und frei öffentlich zugänglich zu publizieren (bspw. Homepage der Gemeinde Bauma).</p> <p>Dies soll auch bei allen anderen gewählten, respektive vom GR ernannten, Personen der Fall sein.</p>	<p>Zustimmung Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission [§ 42 Abs. 2 GG]).</p>
<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>² Bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug können verdeckte Observationen durch den Beizug von Drittpersonen vorgenommen</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
werden.		
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Antrag IG Pro Bauma: Es ist „sehr unglücklich, wenn ein solcher Ausschuss die volle Finanzkompetenz anstelle des GR hat. Vorberatende oder beratende Tätigkeit geht in Ordnung, aber der Entscheid muss beim GR sein“.</p> <p>Dass die Behörden „jederzeit Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben und Kompetenzen (Verfügungs- und Finanzkompetenzen) übertragen“ können, ist völlig inakzeptabel, denn damit erhalten Ausschüsse bspw. Verfügungsrechte, die kaum mit dem Öffentlichen Recht vereinbar sind und klar durch die Behörden wahrgenommen werden müssen. Zudem werden Entscheidungen der Ausschüsse als abschliessend definiert; gegen wen soll ggf. ein Kläger dann klagen? Gegen den Ausschuss oder gegen den GR? Erscheint juristisch höchst fraglich.</p> <p>Frage IG Pro Bauma Unter Bezugnahme auf den Erläuterungsbericht: „Ausschüsse können, wenn ihnen abschliessende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, den GR resp. die Schulpflege von Aufgaben ohne wesentliche politische Bedeutung entlasten ...“:</p>	<p>Ablehnung Ausschüsse gibt es bereits in der alten Gemeindeordnung. Es handelt sich um eine behördeninterne Aufgabenübertragung welche z.B. auch notwendig ist, um ein Ressortsystem einzurichten (sonst ist immer der Gesamtgemeinderat für alles zuständig). Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz, die Regelung gilt von Gesetzes wegen (§ 44, § 170ff GG). Der Rechtsschutz ist klar geregelt: es kann gegen alle Beschlüsse von Ausschüssen eine umfassende Neu Beurteilung bei der Gesamtbehörde verlangt werden (und gegen die Neu beurteilung kann dann auch noch Rekurs erhoben werden).</p> <p>Antwort Die Entlastung ergibt sich daraus, dass nicht alle Behördenmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken müssen. Grundidee ist jene einer arbeitsteilig organisierten Behörde. Aktuelle Beispiele</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	<p>Worin besteht die Entlastung, wenn mindestens drei Mitglieder des GR resp. der Schulpflege in den Ausschüssen Einsitz nehmen müssen? Zudem ist nicht definiert, was „ohne wesentliche politische Bedeutung“ heisst - dieser Terminus ist präzise und umfassend zu beschreiben. Ansonsten ist das ein reiner „Gummi-Begriff“ und kann weder kontrolliert noch sanktioniert werden.</p> <p>Bemerkung IG Pro Bauma Unter Bezugnahme auf den Erläuterungsbericht: „Restriktiv handhabt der GR die Kompetenz bei Ausgaben“: Dies steht im krassen Widerspruch zur Delegation von Finanzkompetenzen an die Ausschüsse.</p>	<p>le gemäss bisheriger Gemeindeordnung sind der Bauausschuss, der Finanzausschuss und der Bürgerrechtsausschuss. Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Was in diesem Sinne „ohne wesentliche politische Bedeutung ist“ ergibt sich unter anderem aus den Artikeln 27 und 28 der neuen Gemeindeordnung. Im weiteren ist aber im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob eine Kompetenz ausschliesslich der Gesamtheit zustehen soll.</p> <p>Antwort Die Aussage im Erläuterungsbericht bezieht sich auf Ausgaben ausserhalb des Budgets. Solche Ausgaben können nur noch vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege beschlossen werden. Zudem kann diese Kompetenz nicht delegiert werden, auch an Ausschüsse nicht (siehe Art. 28 und 36 GO).</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 22 Behördenkonferenz, Treffen mit Parteien und Gewerbeverein</p> <p>¹ Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich alle Gemeindebehörden zur Behördenkonferenz ein. Diese dient dem Austausch und der Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von Bedeutung sind.</p> <p>² Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich zu Treffen mit den Parteien und dem Gewerbeverein ein. Diese dienen dem Informationsaustausch.</p>	<p>Antrag IG Pro Bauma: Bitte zusätzlich erwähnen, dass sich mindestens einmal pro Jahr der GR mit den Parteien und separat mit dem Gewerbeverein zu einer Sitzung trifft.</p>	<p>Zustimmung Es besteht weiterhin die Absicht zu mindestens jährlichen Zusammenkünften mit den Parteien und dem Gewerbeverein. Im Sinne einer Verdeutlichung wird die Bestimmung ergänzt.</p>
<p>1. Gemeinderat</p>		
<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.</p>	<p>Antrag IG Pro Bauma: Die IG Pro Bauma fordert sinngemäss die Streichung dieser Bestimmung. Begründung (sinngemäss): Gemeindeangestellte werden zusätzlich belastet, was zu mehr Stellenprozenten führt. Die Regelung verstösst gegen eine gute Corporate Governance (die Gemeindeangestellten sind mindestens indirekt den Gemeinderäten unterstellt).</p>	<p>Ablehnung Art. 24 hat keinen normativen Charakter, er dient aber der Transparenz. Der Gemeinderat kann von Gesetzes wegen gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Ein Verstoss gegen eine gute Corporate Governance würde (nur) dann vorliegen, wenn der Gemeinderat die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen nicht detailliert in einem Erlass regeln würde.</p>
<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:<ol style="list-style-type: none">die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.ernennt oder wählt in freier Wahl:<ol style="list-style-type: none">die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,die Vertretungen der Gemeinde in Organi-	<p>Antrag Schulpflege: Ziff. 3, lit. c: die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter ersetzen mit „die/der Schulverwaltungsleitung“. Begründung: Gleicher Begriff wie in der Geschäftsordnung der Schule.</p> <p>Antrag FDP: Ziff. 3, lit. c: die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter“ ersatzlos streichen.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Schulpflege und Ablehnung des Antrags der FDP Die Begründung der FDP zu ihrem Antrag ist korrekt, die Bestimmung könnte gestrichen werden. Im Sinne der Verdeutlichung soll aber daran festgehalten werden.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>sationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>c) die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter die Schulverwaltungsleitung,</p> <p>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Ziff. 3. lit. d genügt, weil mit dieser Formulierung auch die Personen unter Ziff. 3. lit. c enthalten sind. Gemäss Art. 33, Abs. 2 stellt die Schulpflege dem Gemeinderat Antrag für die Ernennung der Schulverwalters/der Schulverwalterin.</p>	
<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>		
<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen	<p>Antrag SVP: Abs. 2, Ziff. 4: Jede Erhöhung der Stellenprozente von Gemeindemitarbeitern ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung Es wird neu ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinderat nur Stellen für die Erfüllung bestehender Aufgaben schaffen darf, für welche die Gemeindeversammlung mit dem Budget die Mittel bewilligt hat. Auf die bisherige „Doppelbewilligung“ (mit dem Budget und noch einmal separat) soll aber verzichtet werden. An der Kompetenz, ausserhalb des Budgets, aber <u>unter Anrechnung an die eigene Kreditkompetenz</u>, das heisst im Rahmen eines engen finanziellen Korsetts, Stellen schaffen zu können, soll festgehalten werden.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Unterschriften,</p> <ol style="list-style-type: none">6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,7. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für welche die Gemeindeversammlung mit dem Budget die Ausgabe bewilligt hat, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Ent-		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>wicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>		
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.	<p>Die Erhöhung der Kreditkompetenzen des Gemeinderates wird von der FDP unterstützt.</p> <p>Antrag IG Pro Bauma: Unter Bezugnahme auf den Erläuterungsbericht: Abs. 1, Ziff. 1: „Einmalige Ausgaben“: Diese sind als Budgetposten im Budget vorzusehen. Bei Nicht-Verwendung verbessert sich das Resultat entsprechend.</p> <p>Antrag SVP: Abs. 1, Ziff. 3: Der Gemeinderat informiert über abgeschlossene Bauabrechnung welche sich innerhalb der Kreditlimite befinden. Die Informati-</p>	<p>Zustimmung Bekannte und planbare Ausgaben werden in das Budget aufgenommen. Für nicht planbare, im Zeitpunkt des Budgetbeschlusses noch nicht bekannte Ausgaben steht aber dem Gemeinderat (wie auch der Schulpflege, Fr. 150'000, Art. 36 GO) eine Kompetenzsumme von Fr. 300'000 zur Verfügung.</p> <p>Zustimmung (siehe die Ergänzung in Art. 28, Abs. 1, Ziff. 3).</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr 1'000'000,6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft zu beachten.	<p>on ist öffentlich, kann schriftlich oder an der Gemeindeversammlung geschehen.</p> <p>Antrag EVP: Änderung von Abs. 2, Ziffer 3: die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und ... ,, Änderung von Abs. 2, Ziffer 5: der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000, Begründung: Wir sind gegen die Erhöhung dieser Kompetenzgrenzen, insbesondere beim Erwerb von Liegenschaften.</p> <p>Antrag IG Pro Bauma: Abs. 2, Ziff. 5: Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen: sollte nur mit Zustimmung der GV oder an der Urne möglich sein - ohne jeglichen Spielraum für den GR. Immobilienkäufe als Finanzanlagen müssen zwingend vors Volk, ungeachtet der Höhe des jeweiligen Kaufbetrags.</p> <p>Antrag IG Pro Bauma: Abs. 2, Ziff. 6: „Anlagen von frei verfügbaren</p>	<p>Teilweise Zustimmung An den Ausgabenkompetenzen des Gemeinderats wird festgehalten. Zustimmung aber zum Antrag der EVP hinsichtlich der Kompetenz zum Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens. Hinsichtlich der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sieht bereits der bisherige Entwurf eine Grenze von Fr. 1'000'000 vor. Darüber ist für Erwerb und Veräusserung die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 17, Ziff. 8 GO).</p> <p>Ablehnung Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats betreffend Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen wird belassen, aber gegenüber dem Entwurf gemäss Antrag der EVP reduziert. Eine Reduktion unter die Regelung der alten Gemeindeordnung erscheint nicht angebracht.</p> <p>Zustimmung Die Delegation dieser Aufgabe an den</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	<p>Mitteln" [siehe Erläuterungsbericht] gehören unserer Meinung nach ins Pflichtenheft des Finanzchefs unter dem Kapitel „Treasury Management“.</p> <p>Antrag IG Pro Bauma: Abs. 2, Ziff. 6: „Anlagegeschäfte“: Bitte genauer definieren. Festgeldanlagen (Definition Geldmarkt - ohne Spekulationen) sind ok und oben schon erwähnt. Andere sind nicht zulässig; ein GR ist keine Investment-Banking Einheit.</p>	<p>Abteilungsleiter Finanzen erfolgt gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung (und § 45 GG).</p> <p>Zustimmung Das Finanzvermögen ist sicher anzulegen. Im Zweifelsfall ist Sicherheit höher zu gewichten als Rendite. Als sicher gelten auch festverzinsliche Wertpapiere erstklassiger Schuldner sowie grundpfandgesicherte Forderungen im Rahmen einer ersten Hypothek (§ 117 GG). Ziffer 6 wird ergänzt, zulässig sind nur sogenannte mündelsichere Anlagen.</p>
3. Eigenständige Kommissionen	<p>Antrag IG Pro Bauma: Alle Kommissionen sind abschliessend zu erwähnen. Zusätzliche benötigen die Zustimmung an einer GV.</p> <p>Begründung: Kompetenzen sind klar zu regeln. Nicht akzeptabel ist, dass der GR grundsätzlich keinen Einfluss mehr hat („Die den in der neuen Gemeindeverordnung als eigenständige Kommissionen bezeichnete Organe übertragenen Aufgaben sind dem Einfluss des Gemeinderates grundsätzlich entzogen“: Dies führt zu einem unkontrollierten</p>	<p>Zustimmung Gemäss neuer Gemeindeordnung gibt es nur eine eigenständige Kommission, nämlich die Schulpflege. Die Schulpflege muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zwingend eine eigenständige Kommission sein. Die Schaffung weiterer eigenständiger Kommissionen erfordert die Änderung der Gemeindeordnung. Eigenständige Kommissionen (§ 51 GG) handeln von Gesetzes wegen anstelle des Gemeinderats. Sie sind weitgehend</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	Eigenleben und ist auch im Sinne von „Checks an Balances“ falsch und abzulehnen. Der GR delegiert und kontrolliert nachher nicht mehr. Dies ist nicht akzeptabel.	unabhängig. Der Gemeinderat hat keine Aufsichtsfunktion. Dies war für den Gemeinderat mit ein Grund, keine eigenständigen Kommissionen (ausser die Schulpflege, da gesetzlich zwingend) vorzusehen. Stattdessen sind drei sogenannte unterstellte Kommissionen vorgesehen (Art. 40 GO). Unterstellte Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats (§ 50 Abs. 3 GO).
3.1 Schulpflege		
Art. 29 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>		
<p>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Antrag IG Pro Bauma: Die IG Pro Bauma fordert sinngemäss die Streichung dieser Bestimmung. Begründung (sinngemäss): Gemeindeangestellte werden zusätzlich belastet, was zu mehr Stellenprozenten führt. Die Regelung verstösst gegen eine gute Corporate Governance (die Gemeindeangestellten sind mindestens indirekt den Gemeinderäten unterstellt).</p>	<p>Ablehnung Anders als der Gemeinderat (Art. 24 GO) kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Schulpflege keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen. Art. 31 ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln. Der Gemeinderat will am bisherigen Vorschlag festhalten. Es ist weder zeitgemäss noch sinnvoll, die Mitglieder der Schulpflege mit allen operativen Aufgaben zu belasten. Ein Verstoß gegen eine gute Corporate</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
		Governance würde (nur) dann vorliegen, wenn die Schulpflege die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen nicht detailliert in einem Erlass regeln würde.
<p>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		
<p>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,2. die Lehrpersonen und das therapeutisch tätige Personal,3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,5. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich,6. die Mitarbeitenden der schulischen Tagesstrukturen.	<p>Antrag Schulpflege: Abs.2: der Schulverwalterin oder des Schulverwalters ersetzen mit „die/der Schulverwaltung“. Begründung: Gleicher Begriff wie in der Geschäftsordnung der Schule.</p> <p>Antrag FDP: Ergänzung Abs.1, Ziffer 2: die Lehrpersonen und <i>das therapeutisch tätige</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters der Schulverwaltungsleitung sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.</p>	<p><i>Personal,</i> Ergänzung Abs.2: Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters <i>sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.</i> Begründung: Die Schulpflege und die Lehrerschaft haben nachher den direkten Kontakt mit den Mitarbeitenden. Es macht daher Sinn, wenn diese von der Schulpflege wesentlich mitbestimmt werden können.</p>	
<p>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Organisationsstatut,2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung,		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.		
<p>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none">7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.		
<p>Art. 36 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr.</p>	<p>Antrag IG Pro Bauma: bitte Beträge (in CHF 1'000) im Verhältnis zu Art.28 anpassen:</p> <ol style="list-style-type: none">a. GR einmalig 100, maximal 300b. SP einmalig 50, maximal 150 (= sinnvoll)c. GR wiederkehrend 30, maximal 50d. SP wiederkehrend 10, maximal 50 (= zu hoch	<p>Ablehnung Die Ausgabenkompetenzen der Schulpflege wurden gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung nicht erhöht und haben sich bewährt. Eine Reduktion ist nicht sinnvoll.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.	<p>im Vergleich zum GR).</p>	
<p>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und mindestens eine Lehrperson teil.</p> <p>² Die Schulverwaltungsleitung-Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Antrag Schulpflege: Abs.1: „...eine Lehrperson teil“ ersetzen mit „mindestens eine Lehrperson teil“ Begründung: Keine absolute Definition der Anzahl Lehrpersonen, die an einer Schulpflegesitzung teilnehmen in der Gemeindeordnung verankern, es sei denn, dass es unbedingt vorgeschrieben ist.</p> <p>Antrag Schulpflege: Abs.2: Die Schulverwalterin bzw. der Schulver-</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	<p>walter ersetzen mit „die/der Schulverwaltungsleitung“. Begründung: Gleicher Begriff wie in der Geschäftsordnung der Schule.</p> <p>Antrag FDP: Ergänzung von Abs. 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson teil. <i>Weitere Lehrpersonen können nach Bedarf beigezogen werden.</i></p>	<p>Ablehnung zu Gunsten des Antrags der Schulpflege</p>
<p>Art. 38 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule ihrer Schuleinheit.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die SchuleSchuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p>	<p>Antrag Schulpflege: Art. 38: Schule ersetzen durch Schuleinheit: Abs.1: „Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schuleinheit.“ Abs.3: „Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.“ Begründung: Keine absolute Definition der Anzahl Lehrperso-</p>	<p>Zustimmung</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>nen, die an einer Schulpflegesitzung teilnehmen in der Gemeindeordnung verankern, es sei denn, dass es unbedingt vorgeschrieben ist.</p>	
<p>Art. 39 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		
1. Unterstellte Kommissionen		
<p>Art. 40 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat können unterstehen folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bändlerkommissionb) Sozialkommissionc) Tiefbau- und Werkkommission <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Antrag EVP: Änderung Abs. 1: Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: Beibehalten der Sozialbehörde als eigenständige Behörde.</p> <p>Begründung: Durch das Wort „können“ hält sich der Gemeinderat bewusst die Möglichkeit offen, auf eine der genannten Kommissionen zu verzichten. Wir würden es begrüßen, wenn die Sozialbehörde weiterhin eine eigenständige Kommission bleibt. Obwohl viele Aufgaben an andere Institutionen übertragen wurden, erachten wir es als wichtig, dass vom Volk gewählte Behördenmitglieder mitreden können.</p> <p>Antrag FDP: Sozialkommission ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Die Sozialkommission hat keine Behördenfunktio-</p>	<p>Teilweise Zustimmung Statt einer Kann-Formulierung wird in Abs.1 antragsgemäss eine Muss-Formulierung eingefügt. Die Sozialbehörde wird zwar neu als Sozialkommission zur unterstellten Kommission, ihre Mitglieder, ausser dem vom Gemeinderat abgeordneten Präsidium, werden aber weiterhin an der Urne gewählt (siehe Art. 5 der neuen Gemeindeordnung).</p> <p>Ablehnung zu Gunsten der Anträge von EVP, IG Pro Bauma und SVP</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	<p>on mehr. Ein Ausschuss aus dem Gemeinderat genügt für die Erledigung der Aufgaben.</p> <p>Antrag IG Pro Bauma: Beibehalten der Sozialbehörde und Wahl an der Urne. Begründung: Die bisherige Sozialbehörde wird an der Urne gewählt. Diese Kommission soll vom GR bestimmt werden. Dies ist nicht akzeptabel, denn dies führt zu einer Schwächung des Volkswillens und somit zu einer Beeinträchtigung der direkten Demokratie! Wer genau sollte denn diese Kommission führen?</p> <p>Frage IG Pro Bauma: Sind solche Kommissionen permanent oder befristet? Regelung in einem separaten Behördenerlass (Geschäftsreglement): Ist das Geschäftsreglement integrierender Bestandteil der Gemeindeordnung und untersteht somit der Genehmigung durch den Souverän (Volksabstimmung)? Wenn nein, ist das auch wieder wegen schlechter Corporate Governance nicht akzeptabel.</p>	<p>Teilweise Zustimmung Die Sozialbehörde wird zwar neu als Sozialkommission zur unterstellten Kommission, ihre Mitglieder, ausser dem vom Gemeinderat abgeordneten Präsidium, werden aber weiterhin an der Urne gewählt (siehe Art. 5 der neuen Gemeindeordnung).</p> <p>Antwort: Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen. Grundsätzlich brauchen die Kommissionen nicht permanent zu sein.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
		<p>Aufgrund der Vernehmlassung zum Entwurf der Gemeindeordnung passt der Gemeinderat den Entwurf dahingehend an, dass die in Art. 40 GO genannten Kommissionen <u>bestehen müssen (siehe Art. 40, Abs. 1 GO)</u>. Die Überprüfung durch das Gemeindeamt wird zeigen, ob dies zulässig ist.</p> <p>Unterstellte Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats (§ 50 GG). Von Gesetzes wegen legt der Gemeinderat die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse dieser Kommissionen fest. Dies entspricht den Grundsätzen einer Good Governance (auch bei der Aktiengesellschaft werden die Organisationsreglemente nicht von der Generalversammlung festgesetzt): die Kommissionen unterstützen den Gemeinderat in seiner Aufgabenerfüllung.</p> <p>Die Aufgaben der Kommissionen leiten sich von den Aufgaben des Gemeinderates ab, der das „Pflichtenheft“ der Kommissionen entsprechend seinen Bedürfnissen ausgestaltet.</p>



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	<p>Antrag SVP: Abs. 1: Das Wort "können" soll durch "sind" ersetzt werden. Begründung: Die Sozialbehörde muss eine Behörde bleiben und die Mitglieder sollen weiterhin an der Urne gewählt werden.</p>	<p>Teilweise Zustimmung Statt einer Kann-Formulierung wird in Abs.1 eine Muss-Formulierung eingefügt. Die Sozialbehörde wird zwar neu als Sozialkommission zur unterstellten Kommission, ihre Mitglieder, ausser dem vom Gemeinderat abgeordneten Präsidium, werden aber weiterhin an der Urne gewählt (siehe Art. 5 der neuen Gemeindeordnung).</p>
<p>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p>		
<p>Art. 41 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>		
<p>Art. 43 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p>Art. 44 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		
<p>Art. 45 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
3. Wahlbüro		
Art. 46 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.		
Art. 47 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.		
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		
Art. 48 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>		
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 49 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>		
<p>Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 aufgehoben.</p>		
<p>Art. 51 Übergangsregelung</p> <p>¹ Kommunale Erlasse, die der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, finden bis zu</p>		



Entwurf der Gemeindeordnung mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge (blau) und Kommentare aus der Vernehmlassung. Kommentare der IG Pro Bauma zum Erläuterungsbericht sind, wo sachlich zuzuordnen, integriert.	Stellungnahmen des Gemeinderats aufgrund der Vernehmlassung (grün)
<p>ihrer Anpassung oder Aufhebung weiterhin Anwendung. ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleibt die Sozialbehörde im Amt.</p>		
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt</p>		